

Ergänzende Durchführungsbestimmungen

(Stand: 20.10.2021)

Ergänzungen der Durchführungsbestimmungen für die Winterrunde 2021/22
des Tennisverbandes Sachsen-Anhalt e.V.



Der Punktspielbetrieb wird unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Corona-Eindämmungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt durchgeführt. Darüber hinaus gelten ggf. weiterführende Regelungen der jeweiligen Kommunen.

1. Spielbedingungen

- **Es gelten die allgemeinen Abstands- und Hygieneregungen.**
- **Die Hygienekonzepte der Hallenbetreiber und des TSA sind zu beachten und einzuhalten.**
- **Bitte informieren Sie sich vor dem jeweiligen Punktspieltermin über die Regelungen des Hallenbetreibers.**
- **Die Teilnahme an einem Punktspiel setzt folgende Nachweise voraus:**
 - vollständige Impfung (14 Tage nach der letzten Impfung),
 - Bescheinigung einer Genesung (positive Testung muss mindestens 28 Tage und darf höchstens 6 Monate zurückliegen)
 - Negatives Testergebnis gemäß § 11 Abs. 1 Nr.3 Corona-Eindämmungsverordnung LSA
- **Der Nachweis kann in folgender Form erfolgen:**
 - Nachweis der vollständigen Impfung und Genesung in digitaler oder schriftlicher Form
 - Schriftliche oder elektronische Bescheinigung über einen PoC-Antigen-Test (Schnelltest), der nicht älter als 24 Stunden ist.
 - Selbsttest in Anwesenheit des Mannschaftsführers oder einer von ihm beauftragten Person **vor dem Betreten der Halle.** (Vordruck für die Selbstauskunft des TSA)

Hinweis: Die Nachweise müssen gegenüber dem Hallenpersonal auf Verlangen vorgezeigt werden. Die datenschutzkonforme Bündelung der Nachweise durch den Mannschaftsführer wird empfohlen.

Ausnahmen von der Testpflicht:

- **Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ohne Covid-19 Symptome nach §2 Abs. 2 Nr. 1**

Bei einem positiven Testergebnis sind unverzüglich weitere Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie durch die betreffende Person einzuleiten.

Zuschauer*innen sind nach aktueller Verordnung grundsätzlich erlaubt. Über den Zutritt von Zuschauer*innen entscheidet der jeweilige Hallenbetreiber. **Die Mannschaftsführer*innen beider Vereine sowie der/die Oberschiedsrichter*in haben die Einhaltung der Vorgaben zu prüfen und zu kontrollieren.**

2. Spielvorbereitung

Mannschaftswettspiele werden gemäß § 52 der DTB-Wettspielordnung von Mannschaftsführer*innen einer Mannschaft geleitet. Diese/r kann selber Spieler*in der Mannschaft sein.

Der gastgebende Verein hat im Rahmen des Punktspiels einen Anwesenheitsnachweis nach § 1 Abs. 3 zu führen. Zur Nachverfolgung von Kontaktpersonen sind Vor- und Familiennamen, die vollständige Anschrift, die Telefonnummer sowie der Zeitraum in Textform zu erheben. Eine digitale Kontaktdatenerhebung (z.B. Luca-App oder Corona-Warn-App) ist zulässig.

Der gastgebende Verein hat sicherzustellen, dass eine Kenntnisnahme der erfassten Daten durch Unbefugte ausgeschlossen ist. Die erfassten Daten sind vier Wochen nach Erhebung irreversibel zu löschen. Die zuständige Gesundheitsbehörde ist berechtigt, die erhobenen Daten anzufordern, soweit dies zur Kontaktnachverfolgung erforderlich ist.

3. Spielberichtsbogen

Der Spielberichtsbogen ist vor dem Spielbeginn durch beide Mannschaftsführer*innen auszufüllen. Es sind eigene Stifte zu nutzen. Mit Bekanntgabe der namentlichen Aufstellung legen die Mannschaftsführer*innen die entsprechenden Bescheinigungen (Bescheinigung vollständiger Impfung bzw. Genesung oder Negativtest) der Spieler*innen vor.

Der Nachweis muss in schriftlicher oder in digitaler Form erfolgen. Die Spielberechtigung ist im Spielberichtsbogen zu erfassen.

Ohne einen entsprechenden Nachweis darf der gastgebende Verein die bzw. den entsprechenden Spieler*in **nicht** zur Teilnahme am Wettbewerb zulassen. Die betroffene Mannschaft muss mit einer reduzierten Anzahl an Spieler*innen das Punktspiel fortsetzen.

Der/ Die Oberschiedsrichter*in gibt die Begegnungen und die Plätze bekannt und hat zuvor die Spielbälle so vorzubereiten, dass sie nur weggenommen werden müssen.

4. Sanitäre Anlagen

Mit der Freigabe der Sportstätte durch den Betreiber ist die Nutzung des Umkleide- und Sanitärbereiches möglich unter der Voraussetzung der allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln. Im Innenbereich ist darauf zu achten, dass ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen ist.

5. Spielverlegungen

Wenn aufgrund einer verbindlichen Regelung der Bundesregierung, des Landes Sachsen-Anhalt, der Landkreise und kreisfreien Städte die Austragung eines Punktspiels zum Zeitpunkt des offiziellen Spieltermins und/oder vereinbarten Spieltermins nicht oder nur teilweise (ohne Doppel) möglich ist, wird eine Spielverlegung erforderlich. Abweichend von der Regelung gilt:

- Soweit die Regelung landesweit ist, werden die Spieltermine für den entsprechenden Zeitraum ausgesetzt und vom TSA verbandsseitig neu angesetzt.
- Ist die Schließung der Tennishallen regional begrenzt, sei es durch Regelung der Kommunen oder durch Entscheidung des Hallenbetreibers, informiert die Tennishalle den TSA und der TSA setzt die einzelnen Begegnungen neu an.
- Spielverlegungen sind grundsätzlich auf Grund der Terminenge und der fest gebuchten Hallenzeiten zu vermeiden. Sind Tennishallen landesweit geöffnet, dennoch eine Spielverlegung nötig oder auf Grund der Pandemielage gewünscht, gelten die bisherigen Regelungen: Spätestens 7 Tage vor dem angesetzten Spieltermin ist die Spielverlegung seitens der Mannschaft, die die Spielverlegung wünscht über das Spielverlegungsformular auf der Homepage des TSA zusammen mit dem Einverständnis der gegnerischen Mannschaft und der Bestätigung der Tennishalle beim TSA zu beantragen. Nicht oder nicht rechtzeitig angezeigte Spielverlegungen werden mit einem Ordnungsgeld von 30,00 € belegt. Eventuelle Kosten der Spielverlegungen auf Grund nicht rechtzeitig erfolgter Stornierungen oder mangelnder Stornierungsmöglichkeiten gehen zu Lasten der beteiligten Mannschaften. Die Verschiebung des Wettkampfes auf einen Sperrtermin des TSA ist unzulässig.

Sperrtermin:

Hallen-Landesmeisterschaften Aktive und Senioren: 25.02. - 27.02.2022

6. Nichtantritt

Befinden sich zwei Spieler*innen der Stammmannschaft (Pos. 1-4) in behördlich angeordneter Quarantäne und wird die Mannschaft dadurch spielunfähig, ist die Möglichkeit einer Spielverlegung zu prüfen. Ist der Nichtantritt aus diesem Grund zu dem geplanten Spieltermin rechtzeitig absehbar, ist eine Spielverlegung beim TSA zu beantragen. Die Verlegung des Spiels wird verbandsseitig zunächst geprüft und kann dann neu angesetzt werden. Ist eine Spielverlegung nicht möglich, bleibt der Nichtantritt ohne Ordnungsgeld sanktionslos und die Wertung erfolgt nach §18 Wettspielordnung. Eventuelle Kosten der Spielverlegungen auf Grund nicht rechtzeitig erfolgter Stornierungen oder mangelnder Stornierungsmöglichkeiten gehen zu Lasten der nicht angetreten Mannschaft.

7. Wettspielordnung

Die TSA-Wettspielordnung (Stand 11.12.2020) sowie die Durchführungsbestimmungen gelten bis auf die oben genannten Punkte uneingeschränkt. **Das gilt insbesondere für die Wertung der Wettkämpfe.**

Die Rahmenbedingungen des Wettkampfbetriebes orientieren sich immer an den jeweiligen gesetzlichen und behördlichen Vorgaben sowie an der Wettspielordnung des DTB und des TSA.

Änderungen vorbehalten. Stand: 20.10.2021